Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Frau
Mag. Martina NEUWIRTH
VIDC – Wiener Institut für internationalen
Dialog und Zusammenarbeit

E-Mail: Neuwirth@vidc.org

Geschäftszahl: BMF-14.01/0040-KabBM/2019

Wien, 20. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Mag. Neuwirth,

Vielen Dank für Ihren Schreiben vom 25.11.2019. Zuallererst möchte ich Ihnen versichern, dass die Bekämpfung von aggressiver Steuervermeidung auch für mich ein zentrales Anliegen ist und ich unterstütze jede sinnvolle Maßnahme gegen Gewinnverlagerungsrisiken.

Am 5. Oktober 2015 veröffentlichte die OECD als gemeinsames Projekt mit den G20 ein Maßnahmenpaket für die umfassende und koordinierte Reform internationaler Steuerregeln gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting" (BEPS)).

Der BEPS-Aktionspunkt 13 sieht ua. die Erstellung von länderbezogenen Berichten für multinational tätige Unternehmen und deren automatischen Austausch (sog. Country-by-Country-Reporting; kurz CbC-R) vor. Am 25. Mai 2016 (RL (EU) 2016/881) beschlossen die europäischen Mitgliedstaaten die entsprechenden Änderungen an der EU-Amtshilferichtlinie, welche diese BEPS-Empfehlung zum Country-by-Country-Reporting innerhalb der EU einheitlich umsetzt.

Der Austausch der länderbezogenen Berichte mit Drittstaaten erfolgt auf Grundlage eines am 27. Januar 2016 unterzeichneten speziellen multilateralen Abkommens ("Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of CbC-Reports-"MCAA"). Das MCAA

liefert einen standardisierten Mechanismus für den automatischen Austausch von CbC-Daten und vermeidet somit die Notwendigkeit des Abschlusses einzelner bilateraler Abkommen.

Österreich hat die Richtlinie bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung und das multilaterale Regierungsübereinkommen über den Austausch länderbezogener Berichte mit dem Verrechnungspreisdokumentationsgesetz, der Änderung des EU-Amtshilfegesetzes (EU-AHG), dem Erlass zur Verrechnungspreisdokumentation und der Verrechnungspreisdokumentationsgesetz-Durchführungsverordnung umgesetzt.

Der Austausch der länderbezogenen Berichte unterstützt die Finanzverwaltungen in der Bekämpfung von Gewinnverlagerungen durch Konzerne und deren Überprüfung. Die Finanzverwaltungen verfügen durch den Informationsaustausch über die CbC-Daten. Fraglich ist nun, inwieweit die von Ihnen urgierte Veröffentlichung dieser Steuerdaten zur Bekämpfung von Steuerbetrug beitragen könnte.

Ein CbC-Bericht alleine gibt der Öffentlichkeit nämlich keine ausreichenden Informationen um die Steuerehrlichkeit eines Konzerns zu beurteilen und festzustellen, ob die jeweils lokal anwendbaren Steuergesetze befolgt werden. Es ist zwar ersichtlich, wo Umsätze und Gewinne erwirtschaftet werden und wie hoch die Steuerlast in den jeweiligen Ländern ist. Wie diese zustande kommen und vor allem, ob Steuern in richtiger Höhe im richtigen Land geleistet wurden, lässt sich aus einem CbC-Bericht alleine sicher nicht ableiten. Allein durch die Veröffentlichung solcher Berichte könnte die Bevölkerung nicht beurteilen wie "steuerehrlich" ein Konzern ist und daher wäre dies aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen auch kein Beitrag zur Bekämpfung von Steuerbetrug.

Eine Veröffentlichung der Berichte stünde nicht nur im Widerspruch zum österreichischen Steuergeheimnis, sie wäre auch kontraproduktiv, da Drittstaaten im Falle einer Veröffentlichung der Berichte den Austausch einschränken könnten. Diese Befürchtung hat die Europäische Kommission bereits in ihrer eigenen Folgenabschätzung (S. 46) zu diesem Richtlinienvorschlag erwähnt und wurde auch von anderen Organisationen (ua. Investment Company Institute: " US government officials, for example, have stated repeatedly that the US will not exchange CbC-reports with juridisctions that publicly disclose such Information.") bestätigt.

Der OECD Bericht zu Aktion 13 des BEPS Projektes führt hinsichtlich der Vertraulichkeit in RZ 44 an, dass Berichte vertraulich zu behandeln sind. Die Einhaltung der Vertraulichkeit wird im Rahmen des Peer Reviews überprüft und die Vertraulichkeit ist auch in jedem der Instrumente zur Sicherstellung des Austausches verankert (siehe Art. 5 des MCAA für den

Austausch von CbC-Berichten und Art 5. des Musters für bilaterale Vereinbarungen zum Austausch der CbC-Reports).

Gemäß Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sind ausgetauschte Informationen auch vertraulich zu behandeln. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflichten bedeutet aus der Sicht des Informationsaustauschs "significant non-compliance". Dies führt zu einer Unterbrechung des Austauschs, solange die non-compliance weiterbesteht. Mit anderen Worten, sobald unter dem Grundsatz der Vertraulichkeit ausgetauschte Daten durch die EU-Mitgliedstaaten veröffentlicht werden, werden keine weiteren Daten geliefert. Der RL-Vorschlag gefährdet daher einen bereits funktionierenden weltweiten Austausch von Steuerdaten.

Zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass der RL-Vorschlag steuerrelevante Regelungen beinhaltet und daher der ECOFIN-Rat die rechtlich korrekte Ratsformation ist. Eine Ansicht, der sich zahlreiche weitere Mitglieder im Wettbewerbsrat am 28. November 2019 angeschlossen haben und die auch vom juristischen Dienst des Rates geteilt wird.

Am 11. Dezember 2019 wurde dieses Thema im EU-Hauptausschuss des österreichischen Parlaments behandelt und dabei die Veröffentlichung der CbC Berichte von drei Parteien unterstützt. Diese Stellungnahme wird nun entsprechend evaluiert werden.

Ich hoffe Ihnen mit oben angeführten Punkten die Sichtweise des Bundesministeriums für Finanzen zum derzeit vorliegenden RL-Vorschlag näher gebracht zu haben und bitte Sie auch, die Mitunterzeichnerinnen Ihres Schreibens von diesem Brief in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen,